Antragsteller, (Bau-) Unternehmer:

Gemeinde Pöcking
Straßenverkehrsbehörde
Feldafinger Straße 4
82343 Pöcking

Ansprechpartner:
Fr. Pinson / Hr. Drexler
Raum 11
Durchwahl 9306-49 oder 50
ordnungsamt@poecking.de

Antrag zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

1. Angaben zum/zur Antragsteller/in (=Kostenträger/in):

Firma: Name, Vorname:

Straße, Hausnummer: PLZ, Ort

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

2. Angaben zum/zur Verantwortlichen gem. RSA/ZTV SA <u>vor Ort</u> (24h erreichbar):

☐ Verantwortlicher entspricht Antragsteller

Firma: Name, Vorname:

Straße, Hausnummer: PLZ, Ort

Telefon: Mobilnummer:

E-Mail:

3. Ort der Maßnahme

Straße: Hausnummer/höhe Hausnummer (von/bis):

Straßenbezeichnung

Aschering
Maising
Niederpöcking
Pöcking
Possenhofen
Seewiesen

4. Dauer der Arbeitsstelle:

Frühester Beginn: Spätestens Ende: Dauer in Tagen: = Tage

Arbeitsstelle:
- ☐ wird täglich geräumt
- ☐ ortsfest
- ☐ kann nicht geräumt werden
- ☐ beweglich

5. Art der Sondernutzung

- ☐ Aufstellung eines Baugerüstes
- ☐ Lagerung von Baumaterial
- ☐ Gerüstaufstellung
- ☐ Anbringen von Warenautomaten
- ☐ Kranaufstellung
- ☐ Aufstellung von Maschinen
- ☐ Halteverbotszone
- ☐ Containerstellung
- ☐ Lagern von festen Gegenständen

Sonstiges:_____

6. Grund der Sondernutzung

_____

_____

_____

7. Sondernutzung:

(Angaben in Meter)	Gehweg:	Radweg:	Parkflächen:	Gesamt:
Länge:				
Breite:				
Fläche:				

Allgemeinde Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an Öffentlichem Verkehrsgrund

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssten bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschrankt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort / Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.
9. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
BayRS V S. 731

- Auszug –

Art. 18 Sondernutzung nach öffentlichem Recht

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangen.

(2a) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Das Staatsministerium des Innern regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsvorschriften, soweit sie dem Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast zustehen. Die Landkreise und Gemeinden können dies durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch soweit das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung und Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

Datenschutzhinweise:
Die geleisteten Angaben werden für die Bearbeitung / Überwachung der Sondernutzung / spätere Nachweiszwecke benötigt und elektronisch gespeichert. Die Erhebung der Daten beruht auf Art. 16 Bayrischen Datenschutzgesetzes und ist für die Bearbeitung erforderlich. Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr Notwendig ist, werden die Daten gelöscht.

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass die Angaben im Antragsformular vollständig sind und der Richtigkeit entsprechen. Des Weiteren bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich die Auflagen und Hinweise der Straßenverkehrsbehörde zur Kenntnis genommen und die Allgemeinen Bedingungen gelesen habe.

_____
Datum, Unterschrift (gez. Antragsteller), (Firmenstempel)

Wird von Behörde ausgefüllt:

☐ Bauende am:

_____
Datum, Unterschrift (gez. Sachbearbeiter)